

Prüfungsordnung

Anlage zu den Curricula für Lehrgänge und Hochschullehrgänge

Beschlossen von der Studienkommission

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich berufsfeldbezogenen Arbeiten.....	2
(1) Module	2
(2) Lehrveranstaltungen	2
(3) Leistungsnachweise.....	3
§ 3 Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen.....	4
(1) Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Modulprüfungen	4
(2) Beurteilung der Schulpraktischen Studien	4
(3) Beurteilung eines Portfolios	5
(4) Beurteilung einer schriftlichen Abschlussarbeit.....	5
(5) Vorgangsweise bei Wiederholung von Prüfungen	5
(5a) Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Modulprüfungen	5
(5b) Wiederholung von Leistungsnachweisen im Rahmen von Lehrveranstaltungen	6
(5c) Wiederholung der Schulpraktischen Studien.....	6
(5d) Wiederholung des Portfolios	6
(5e) Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit	6
§ 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren.....	7
(1) Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Modulprüfungen	7
(2) Portfolio und schriftliche Abschlussarbeit	7
(3) Vorgangsweise bei Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Modulprüfungen.....	7
§ 5 Generelle Beurteilungskriterien	7
(1) Beurteilungsstufen	7
(2) Schulpraktische Studien.....	8
(3) Portfolio.....	8
(4) Schriftliche Abschlussarbeit	9
§ 6 Inkrafttreten	10

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt ab dem WS 2010/11 aufsteigend für alle Lehrgänge und Hochschullehrgänge an der PH Wien.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich berufsfeldbezogenen Arbeiten

(1) Module

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den positiven Abschluss der inkludierten Lehrveranstaltungen voraus.

2. Die Festlegung konkreter Leistungsanforderungen innerhalb eines Moduls erfolgt durch die verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter/Lehrveranstaltungsleiterinnen vor Beginn des Moduls (siehe Lehrveranstaltungsbeschreibungen oder – bei Leistungsnachweisen über gesamte Module – Modulbeschreibungen).

3. Module setzen sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammen. Folgende Lehrveranstaltungsformen sind vorgesehen:

- Vorlesungen (VO)
- Seminare (SE)
- Übungen (UE)
- Praktika (PR)
- Betreute Fernstudien (FS)

(2) Lehrveranstaltungen

1. **Vorlesungen** (VO) dienen der Einführung und/oder Vertiefung in Teilbereiche des Fachs und seiner Methoden und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen.

2. **Seminare** (SE) dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Diskussion und Argumentation. Von den Studierenden sind eigene Beiträge zu erbringen.

3. **Übungen** (UE) verfolgen das Ziel die Studierenden zu befähigen, grundlegende Konzepte eines Teilbereiches des jeweiligen Fachs im Rahmen konkreter Frage- und Problemstellungen anzuwenden.

4. In den **Praktika** (PR) erfolgt auf dem Wege der angeleiteten Reflexion die Überführung von theoretischem Wissen in praktisches Können; sie stellen außerdem das Erfahrungs- und Erprobungsfeld zur Entwicklung berufsbezogener Kompetenzen dar.

5. **Betreute Fernstudien** (FS) sind Teil eines blended-learning-Konzepts, die betreutes, eigenverantwortetes und vertiefendes Studieren zum Ziel haben.

(3) Leistungsnachweise

1. Leistungsnachweise sind entweder nach den Vorgaben in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen über einzelne Lehrveranstaltungen oder nach den Vorgaben in den Modulbeschreibungen über gesamte Module zu erbringen.

Folgende Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- Seminararbeit (diese kann sich aus mehreren Komponenten wie z. B. schriftlichen Arbeiten, Präsentationen zusammensetzen)
- praktische Prüfung
- Projektarbeit
- Leistungsnachweise im Rahmen von Lehrveranstaltungen (einschließlich der Beurteilung der Schulpraktischen Studien)
- Portfolio (einschließlich Präsentation)
- Schriftliche Abschlussarbeit (einschließlich Präsentation)

2. **Schriftliche Prüfungen** dürfen eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 120 Minuten nicht überschreiten (je nach Vorgabe in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen oder Modulbeschreibungen).

3. **Mündliche Prüfungen** können als Einzelprüfungen oder als kommissionelle Prüfungen abgehalten werden (je nach Vorgabe in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen oder Modulbeschreibungen). Sie dürfen eine Dauer von 10 Minuten nicht unter- und dürfen eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Prüfer/die Prüferin hat jedoch das Recht, Zuhörer/innen auszuschließen, wenn ihre Anwesenheit das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.

4. **Seminararbeiten** haben einen den Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens entsprechenden Aufbau. Sie können je nach Vorgaben in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen oder Modulbeschreibungen als Einzelarbeit, Partner- oder Teamarbeit gestaltet werden. Die Bearbeitung und die Beurteilung der einzelnen Teile müssen unabhängig voneinander erfolgen können.

5. **Praktische Prüfungen** erbringen den Nachweis von spezifischem Können oder relevanten Fertigkeiten in adäquater Form (je nach Vorgabe in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen oder Modulbeschreibungen).

6. **Projektarbeit** ist die Arbeit für ein Projekt, das üblicherweise von einem Team durchgeführt wird. Der Beitrag eines einzelnen Teammitgliedes kann (je nach Vorgabe in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen oder Modulbeschreibungen) als Prüfungsarbeit beurteilt werden.

7. **Leistungsnachweise im Rahmen von Lehrveranstaltungen:** Die Leistungsfeststellung

erfolgt nicht punktuell, sondern aufgrund von im Rahmen der Lehrveranstaltung erbrachten Leistungen.

8. Beurteilung der Schulpraktischen Studien: Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt auf der Basis von direkten Leistungsvorlagen (Beobachtungsaufgaben, schriftlichen Planungsarbeiten, Praxisberichten, etc.) und des gehaltenen Unterrichts.

9. Portfolio: Das Portfolio soll lehrgangs- und berufsfeldbezogene Inhalte darstellen, die von den Studierenden selbständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt werden sowie den eigenen Lernpfad dokumentieren und Erfahrungen reflektieren. Der Umfang des Portfolios ist in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen oder Modulbeschreibungen festzulegen.

10. Schriftliche Abschlussarbeit: Die schriftliche Abschlussarbeit ist eine schriftliche oder multimediale Darstellung der im Rahmen des Lehrgangs erarbeiteten Aufgabenstellungen und Erkenntnisse. Der Umfang der schriftlichen Abschlussarbeit ist in der Modulbeschreibung, der die schriftliche Abschlussarbeit zugeordnet ist, festzulegen.

§ 3 Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Modulprüfungen

1. Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung bzw. von den Leitern/Leiterinnen der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei längerfristiger Verhinderung hat die zuständige Institutsleitung einen fachlich zuständigen Prüfer / eine fachlich zuständige Prüferin heranzuziehen.

2. Wird die Prüfung von mehreren Prüfern/Prüferinnen abgenommen, so entscheiden diese bei Kommissionen mit zwei Mitgliedern einstimmig, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit wird die Prüfungskommission um einen von der zuständigen Institutsleitung nominierten Experten / eine von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

3. Sind in den Modulbeschreibungen Modulprüfungen vorgesehen, so setzt sich die Prüfungskommission aus den Leitern/Leiterinnen der Lehrveranstaltungen des Moduls zusammen. Diese entscheiden bei Kommissionen mit zwei Mitgliedern einstimmig, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit wird die Prüfungskommission einen von der zuständigen Institutsleitung nominierten Experten / eine von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Beurteilung der Schulpraktischen Studien

1. Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt durch Beschluss einer Prüfungskommission. Diese Prüfungskommission setzt sich aus den Leitern/Leiterinnen jener Lehrveranstaltungen zusammen, welche im Rahmen der Schulpraktischen Studien des betreffenden Semesters vom/von der jeweiligen Studierenden belegt wurden. Die Beschlussfassung

erfolgt bei Prüfungskommissionen mit zwei Mitgliedern einstimmig, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit wird die Prüfungskommission durch eine/n durch den zuständigen Institutsleiter /die zuständige Institutsleiterin des Instituts für Schulpraktische Studien nominierten Experten / nominierte Expertin erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des nominierten Experten / der nominierten Expertin.

2. Eine negative Beurteilung der Schulpraktischen Studien ist schriftlich zu begründen.

(3) Beurteilung eines Portfolios

1. Ist in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen oder Modulbeschreibungen die Erstellung eines Portfolios vorgesehen, so setzt sich die Prüfungskommission aus den Leitern/Leiterinnen der Lehrveranstaltungen zusammen.

2. Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt nach der jeweiligen Präsentation durch die unter Zif. 1 genannten Lehrenden. Die Beschlussfassung erfolgt bei Kommissionen mit zwei Mitgliedern einstimmig, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit wird die Prüfungskommission um einen von der zuständigen Institutsleitung nominierten Experten / eine von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Beurteilung einer schriftlichen Abschlussarbeit

1. Ist im Curriculum die Erstellung einer Abschlussarbeit vorgesehen, sind die Themen der schriftlichen Abschlussarbeit mit zwei Lehrenden des Lehrgangs zu vereinbaren.

2. Die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt nach der jeweiligen Präsentation durch die unter Zif. 1 genannten Lehrenden. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig, Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Nichteinigung wird die Prüfungskommission um einen von der zuständigen Institutsleitung nominierten Experten / eine von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin erweitert. Die Beschlussfassung erfolgt sodann mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(5) Vorgangsweise bei Wiederholung von Prüfungen

(5a) Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Modulprüfungen

1. Wiederholungen von Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom Leiter/von der Leiterin / den Leitern/Leiterinnen der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei längerfristiger Verhinderung hat die zuständige Institutsleitung einen fachlich geeigneten Prüfer / eine fachlich geeignete Prüferin heranzuziehen.

2. Wird die Prüfung von mehreren Prüfern/Prüferinnen abgenommen, so entscheiden diese bei Kommissionen mit zwei Mitgliedern einstimmig, sonst mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmengleichheit wird die Prüfungskommission um einen von der zuständigen Institutsleitung nominierten Experten / eine von der zu-

ständigen Institutsleitung nominierte Expertin erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

3. Sind in den Modulbeschreibungen Modulprüfungen vorgesehen, so setzt sich die Prüfungskommission aus den Leitern/Leiterinnen der Lehrveranstaltungen des Moduls zusammen. Diese entscheiden bei Kommissionen mit zwei Mitgliedern einstimmig, sonst mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmgleichheit wird die Prüfungskommission um einen von der zuständigen Institutsleitung nominierten Experten / eine von der zuständigen Institutsleitung nominierte Expertin erweitert. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

4. Die dritte Wiederholung hat jedenfalls als kommissionelle Prüfung zu erfolgen, wobei die zuständige Institutsleitung neben dem Leiter/der Leiterin / den Leitern/Leiterinnen der Lehrveranstaltung ein bis zwei weitere geeignete Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt, sodass eine ungerade Anzahl an Prüfern/Prüferinnen erreicht wird. Die Beurteilung erfolgt mit Mehrheitsbeschluss, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5b) Wiederholung von Leistungsnachweisen im Rahmen von Lehrveranstaltungen

1. Sind in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausschließlich Leistungsnachweise im Rahmen von Lehrveranstaltungen vorgesehen, muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die Lehrveranstaltung kann insgesamt drei Mal wiederholt werden.

(5c) Wiederholung der Schulpraktischen Studien

Die Wiederholung der Schulpraktischen Studien ist gemäß § 59 Abs. 2 Z. 6 Hochschulgesetz 2005 nur einmal möglich. § 3 Abs. 2 findet Anwendung, wobei die Prüfungskommission jedenfalls um eine/n durch den zuständigen Institutsleiter /die zuständige Institutsleiterin des Instituts für Schulpraktische Studien nominierten Experten / nominierte Expertin zu erweitern ist.

(5d) Wiederholung des Portfolios

1. Das Portfolio kann insgesamt drei Mal wiederholt werden.

2. Die dritte Wiederholung hat jedenfalls als kommissionelle Prüfung zu erfolgen, wobei die zuständige Institutsleitung neben dem Leiter/der Leiterin / den Leitern/Leiterinnen der Lehrveranstaltung ein bis zwei weitere geeignete Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt, sodass eine ungerade Anzahl an Prüfern/Prüferinnen erreicht wird. Die Beurteilung erfolgt mit Mehrheitsbeschluss, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5e) Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit

1. Die schriftliche Abschlussarbeit kann insgesamt drei Mal wiederholt werden. Bei der dritten Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit ist ein neues Thema festzulegen.

2. Die dritte Wiederholung hat jedenfalls als kommissionelle Prüfung zu erfolgen, wobei die zuständige Institutsleitung neben den beiden Beurteilern/Beurteilerinnen der Abschlussarbeit eine weitere geeignete Person zum Prüfer / zur Prüferin bestellt. Die Beurteilung erfolgt mit

Mehrheitsbeschluss, Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 4 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Modulprüfungen

1. Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen und spätestens bis zum Ende des Folgesemesters abgelegt werden. Andere Leistungen (Studienaufträge, Portfolios, etc.) können jedoch bereits während des/der Semester(s), spätestens jedoch bis zum Ende des Folgesemesters erbracht werden.

2. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einem vergleichbaren aktuellen Modul / an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Institutsleitung.

3. Der/die Studierende hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen innerhalb der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Fristen zu den Prüfungen bei den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen anzumelden und im Falle der Verhinderung rechtzeitig – spätestens am Tag vor der Prüfung – abzumelden.

(2) Portfolio und schriftliche Abschlussarbeit

Die Termine für die Abgabe des Portfolios, für die Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit und die Termine für die Abhaltung der Präsentationen werden von der zuständigen Institutsleitung festgelegt. Dies gilt auch für die Wiederholungen.

(3) Vorgangsweise bei Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Modulprüfungen

1. Die/der Studierende hat sich bei einer ersten und zweiten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen/Modulprüfungen innerhalb der von den Prüfern/Prüferinnen festgelegten Termine zu den Wiederholungsprüfungen bei den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen anzumelden und im Falle der Verhinderung rechtzeitig – spätestens am Tag vor der Prüfung – abzumelden.

2. Die/der Studierende hat sich bei der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen/Modulprüfungen mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin bei der zuständigen Institutsleitung schriftlich zur Prüfung anzumelden.

§ 5 Generelle Beurteilungskriterien

(1) Beurteilungsstufen

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen der Curricula.

2. Die Leiter/innen der Studienveranstaltungen bzw. Modulkoordinatoren/ Modulkoordinatorinnen haben die Studierenden nachweislich über die Ziele, inhaltlichen Schwerpunkte und allfälligen Studienaufträge sowie über die Prüfungsformen und die Beurteilungskriterien zeitgerecht (innerhalb der ersten drei Semesterwochen, bei geblockten Lehrveranstaltungen in

der ersten Lehrveranstaltung) zu informieren.

3. Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), zu beurteilen, der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

4. Ist für die Beurteilung von Leistungsnachweisen eine abweichende Beurteilungsform vorgesehen (positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“), so ist dies in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen auszuweisen.

5. Beschreibung der Beurteilungsstufen:

SEHR GUT: Überdurchschnittliche Leistung, die weit über die beschriebenen Anforderungen hinausgeht.

GUT: Insgesamt gute und solide Leistung, die über die beschriebenen Anforderungen hinausgeht.

BEFRIEDIGEND: Eine Leistung, die in jeder Hinsicht den beschriebenen Anforderungen entspricht.

GENÜGEND: Eine Leistung, die trotz Mängel den beschriebenen Anforderungen noch entspricht.

NICHT GENÜGEND: Eine Leistung, die den beschriebenen Anforderungen überwiegend nicht entspricht. Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

MIT ERFOLG TEILGENOMMEN: Überdurchschnittliche bis zumindest überwiegend den beschriebenen Anforderungen entsprechende Leistung.

OHNE ERFOLG TEILGENOMMEN: Eine Leistung, die den beschriebenen Anforderungen überwiegend nicht entspricht. Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

(2) Schulpraktische Studien

1. Kriterien für die Beurteilung:

- beobachtbare Ausprägungen der angestrebten Zielkompetenzen
- berufsrelevante Aspekte der Durchführung der mit den Studien verbundenen Tätigkeiten.

2. Die Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 durch eine Prüfungskommission.

(3) Portfolio

1. Kriterien für die Beurteilung :

- eigenständiges Arbeiten und Abfassung nach wissenschaftlichen Kriterien
- differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema

- reflektiertes Einbeziehen einschlägiger Fachliteratur
- aktuelle Bezugnahme auf relevante Forschungsergebnisse
- systematische Verknüpfung von Theorie und Praxisreflexion
- sprachlich-argumentative Klarheit und Eigenständigkeit der Darstellung
- formale Korrektheit
- Darstellung des Berufsfeldbezuges
- Gendergerechte Formulierungen
- Präsentation und Argumentation der Arbeit im Rahmen der Präsentation

2. Das Portfolio ist in schriftlicher Form sowie elektronisch per Mail an die Prüfer/Prüferinnen abzugeben.

3. Die Beurteilung des Portfolios erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 durch eine Prüfungskommission. Die Beurteilung der Präsentation fließt in die Gesamtbeurteilung des Portfolios ein.

4. Für die Rechtschreibung ist die jeweils neueste Ausgabe des österreichischen Wörterbuchs verbindlich. Dies gilt auch für die Schreibweise von Zahlen. Vor der Abgabe ist die Arbeit vom Studierenden / von der Studierenden auf die Angemessenheit des Sprachstils bzw. die grammatikalische und orthografische Richtigkeit zu überprüfen. Besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus.

5. In der Präsentation werden vor allem Absicht, Aufbau, wissenschaftliche Kriterien, Inhalte und Ergebnisse dargelegt. Der/die Studierende hat ferner über die ausgewählte Literatur bzw. die erhobenen Daten Auskunft zu geben und die berufsbezogene Seite der Arbeit deutlich zu machen. Die Prüfer/Prüferinnen sind gehalten, mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs einzutreten.

(4) Schriftliche Abschlussarbeit

1. Kriterien für die Beurteilung :

- eigenständiges Arbeiten und Abfassung nach wissenschaftlichen Kriterien
- differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema
- reflektiertes Einbeziehen einschlägiger Fachliteratur
- aktuelle Bezugnahme auf relevante Forschungsergebnisse
- systematische Verknüpfung von Theorie und Praxisreflexion
- sprachlich-argumentative Klarheit und Eigenständigkeit der Darstellung
- formale Korrektheit
- Darstellung des Berufsfeldbezuges
- Gendergerechte Formulierungen
- Präsentation und Argumentation der Arbeit im Rahmen der Präsentation

2. Die schriftliche Abschlussarbeit ist in schriftlicher Form sowie elektronisch per Mail an die Prüfer/Prüferinnen abzugeben.
3. Die gedruckte Form muss eine schriftliche eidesstattliche Erklärung des/der Studierenden enthalten, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden (Plagiatserklärung).
4. In den Arbeiten sind Verstöße gegen die sachliche und sprachliche Richtigkeit so anzuzeichnen, dass die Anmerkungen den einzelnen Prüfern/Prüferinnen zweifelsfrei zugeordnet werden können.
5. Die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 durch eine Prüfungskommission. Die Beurteilung der Präsentation fließt in die Gesamtbeurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit ein.
6. Für die Rechtschreibung ist die jeweils neueste Ausgabe des österreichischen Wörterbuches verbindlich. Dies gilt auch für die Schreibweise von Zahlen. Vor der Abgabe ist die Arbeit vom Studierenden / von der Studierenden auf die Angemessenheit des Sprachstils bzw. die grammatikalische und orthografische Richtigkeit zu überprüfen. Besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus.
7. In der Präsentation werden vor allem Absicht, Aufbau, wissenschaftliche Kriterien, Inhalte und Ergebnisse dargelegt. Der/die Studierende hat ferner über die ausgewählte Literatur bzw. die erhobenen Daten Auskunft zu geben und die berufsbezogene Seite der Arbeit deutlich zu machen. Die Prüfer/Prüferinnen sind gehalten, mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs einzutreten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt ab dem Wintersemester 2010/11 aufsteigend in Kraft.